Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0312/16

Tite

Dringende Informationsaufforderung Schulsanierung durch Schulbauförderrichtlinie

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Sind die Angaben aus der Presse korrekt?

In den Antworten zu den nachfolgenden Fragen werden die Angaben der Presse korrigiert. Hier nur wesentliche Kriterien des Förderprogrammes:

- Die Förderung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt 66 2/3 %. Eine 80 %- tige Förderung wird gewährt, wenn bei einer Vollsanierung der Primärenergiebedarf von 40 % unter der jeweils aktuellen Energieeinsparungsverordnung erreicht wird. Der hierfür notwendige finanzielle Mehraufwand würde in keinem vertretbaren Verhältnis zur höheren Förderung stehen. Ob der geforderte Primärenergiebedarf bei einer Sanierung von Bestandsgebäuden überhaupt erreicht werden kann, ist durch das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung zu bewerten.
- Die Zuwendung darf für den einzelnen Schulstandort auch wenn die bauliche Herrichtung in mehreren Bauabschnitten erfolgt - einen Betrag von insgesamt 5.000.000,-€ nicht übersteigen. Damit entfallen Neubauten im Südwesten der Stadt in der benötigten Größe.

2. Welche weiteren Schulsanierungsobjekte wird die Stadt beim Land einreichen?

Aufgrund der kurzen Zeitspanne für die erste Antragstellung (31.03.2016) werden die zwei bestehenden Förderanträge, die Generalsanierung der GS 1 und die Sanierung der Schulsporthalle an der RS 7 aktualisiert. Eine Förderung für beide Objekte wurde Ende 2014 im Rahmen des Förderprogrammes "ZukunftsSchulen" eingereicht, wurden aber seitens des Landes nicht berücksichtigt.

Weitere Vorhaben ergeben sich aus der verwaltungsinternen Prioritätenliste zur mittelfristigen Investitionsplanung.

3. Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl?

Die Auswahl erfolgt entsprechend des Bauzustandes und des Sanierungsaufwandes nach Einschätzung durch A 23 und aufgrund der Bedeutung, Schülerzuwächse und langfristigem Bestand der Schulen im Innenstadtbereich.

4. Gibt es eine Liste mit den Prioritäten für die Schulsanierung der nächsten Jahre?

Im Rahmen der verwaltungsinternen Prioritätenliste wurde in Abstimmung zwischen dem Amt für Bildung und dem Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung sowie den Dezernaten 05 und 02 eine Prioritätenliste für die mittelfristige Investitionsplanung erstellt. Es ist vorgesehen, in der Reihenfolge der Aufstellung weitere Förderanträge zu stellen. Anträge können jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr angemeldet werden. Die Schulbaurichtlinie trat am 1. November 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Anlagen	
gez. Ungewiß	16.02.2016
Unterschrift Amtsleiter Amt für Bildung	Datum